

### Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: zum Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Immunität

von alt Landrat Thomas Pfaff

Datum: 10. September 2015

Nummer: 2015-344

Bemerkungen: <u>Verlauf dieses Geschäfts</u>

Links: - <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft

2015/344



### Kanton Basel-Landschaft

# Geschäftsleitung des Landrates

## Vorlage an den Landrat

zum Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Immunität von alt Landrat Thomas Pfaff

vom 10. September 2015

#### 1. Landratsdebatte zum Geschäft 2015/218

Am <u>25. Juni 2015</u> behandelte der Landrat das Geschäft <u>2015/218</u>, den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 16. Juni 2015 zum Verfahrenspostulat <u>2015/083</u> von Hannes Schweizer: «Gerichtsentscheid umsetzen»; Gegenstand dieses Geschäfts war der seit Jahren andauernde Streit zwischen dem Kanton und dem Landwirt Alfred Suter um die Deponie Wischberg oberhalb von Hemmiken. Von diesem Bericht wurde Kenntnis genommen, die darin enthaltenen Empfehlungen der GPK wurden dem Regierungsrat unterbreitet und der Regierungsrat wurde ersucht, dem Landrat im ersten Quartal 2016 einen summarischen Schlussbericht über die Ergebnisse der letzten Phase der Verhandlungen abzugeben.

### 2. Strafanzeige gegen alt Landrat Thomas Pfaff

Am 24. Juli 2015 reichte Rechtsanwalt Lienhard Meyer, Basel, im Auftrag des von ihm vertretenen Caspar Zellweger, des Rechtsvertreters von Alfred Suter vom Hof Maiberg, eine Strafanzeige gegen alt Landrat Thomas Pfaff ein. Ihm wurde in der Strafanzeige vorgeworfen, sich mit einer Äusserung in der Landratsdebatte vom 25. Juni 2015 der üblen Nachrede im Sinne von Artikel 173 Ziffer 1 StGB und allenfalls der Verleumdung im Sinne von Artikel 174 Ziffer 1 StGB schuldig gemacht zu haben. Festgemacht wurden diese Vorwürfe am wie folgt protokollierten Votum von Thomas Pfaff: «[...] Zum Zweiten ist es nicht erstaunlich, dass kein Erfolg erzielt werden kann, wenn am runden Tisch Rechtsanwälte sitzen, die nicht nach Erfolg, sondern nach Aufwandstunden bezahlt werden.» (Landratsprotokoll vom 25. Juni 2015, Seite 2757).

Die Staatsanwaltschaft leitete die Strafanzeige am 14. August 2015 an den Landratspräsidenten weiter mit der Bitte, die Frage der Aufhebung der Straffreiheit von Thomas Pfaff durch den Landrat prüfen zu lassen. Denn laut § 60 Absatz 2 der Kantonsverfassung können Mitglieder des Landrates für Äusserungen im Landrat und in seinen Kommissionen rechtlich nicht belangt werden, d.h. sie geniessen Immunität. Weiter besagt genannte Bestimmung: «Der Landrat ist jedoch befugt, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Straffreiheit aufzuheben, wenn diese offensichtlich missbraucht wird.» Erst mit der Aufhebung der Immunität durch den Landrat wäre die Staatsanwaltschaft befugt, ein Vorverfahren einzuleiten bzw. die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe zu prüfen.

Die Staatsanwaltschaft betont in ihrem Schreiben, dass mit ihrem Gesuch in keiner Weise feststehe, dass Thomas Pfaff überhaupt eine strafbare Handlung verübt habe. Da die Einleitung eines Vorverfahrens nicht gleichzusetzen sei mit der Eröffnung einer (Straf-)Untersuchung, stehe ebenso wenig fest, dass nach einer allfälligen Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung auch tatsächlich eine Untersuchung eröffnet würde.

Die Geschäftsleitung des Landrates hatte folglich zu prüfen und zu entscheiden, ob sie dem Landrat die Aufhebung der Immunität von alt Landrat Thomas Pfaff beantragen solle.

### 3. Organisatorisches

Die Geschäftsleitung beriet diese Angelegenheit an ihren Sitzungen vom 18. und 27. August sowie vom 10. September 2015. Sie zog dabei auch die Akten zu den beiden letzten Gesuchen um Aufhebung der parlamentarischen Immunität – Vorlagen 2013/119 und 2013/404 – bei und stützte sich auf die dort zum Ausdruck gebrachten Haltungen des damaligen Landratsbüros, denen der Landrat jeweils ohne Gegenstimmen gefolgt ist.

#### 4. Erwägungen der Geschäftsleitung

Zur Prüfung, ob dem Landrat die Aufhebung der Straffreiheit beantragt werden solle, ist in einem ersten Schritt die Frage zu klären, ob der dem Beschuldigten vorgeworfene Missbrauch der Straffreiheit tatsächlich offensichtlich ist. In einem nächsten Schritt ist eine summarische Prüfung der Strafbarkeit der vorgeworfenen Tat vorzunehmen. Wenn diese mit grosser Wahrscheinlichkeit auszuschliessen ist, muss die Aufhebung der Straffreiheit verweigert werdenn. Und zuletzt gilt es eine Abwägung öffentlicher Interessen vorzunehmen.

# 4.1. Frage der Offensichtlichkeit des Missbrauchs der Straffreiheit

Gemäss der Kantonsverfassung ist die Voraussetzung für die Aufhebung der Straffreiheit für im Landrat gemachte Äusserungen, dass diese Immunität «offensichtlich missbraucht wird» (§ 60 Absatz 2 KV). Nach Ansicht der Geschäftsleitung ist dieses Kriterium nicht erfüllt: Es ist keineswegs offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar, dass es Thomas Pfaff bei seiner Äusserung auf den Missbrauch der parlamentarischen Immunität angelegt hat. Insbesondere hat sich seine Äusserung nicht auf eine bestimmte Person, sondern allenfalls auf eine Personen- oder Berufsgruppe bezogen; solche Pauschalisierungen, gelegentlich mit leicht spöttischem Unterton vorgetragen, sind in der politischen Debatte nicht aussergewöhnlich und können keinesfalls als Beleg für einen offensichtlichen Missbrauch der Straffreiheit dienen.

Da Thomas Pfaff bei seiner Äusserung das Kriterium des offensichtlichen Missbrauchs der Straffreiheit nicht erfüllt hat, kommt eine Aufhebung der Immunität nicht in Frage. Eine Prüfung weiterer Punkte würde sich daher bereits erübrigen; sie sind aber im Folgenden der Vollständigkeit halber dennoch aufgeführt:

#### 4.2. Strafrechtliche Relevanz der vorgeworfenen Tat

Es ist summarisch zu prüfen, ob eine strafbare Handlung ernsthaft in Frage steht und ausreichend Anhaltspunkte dafür geltend gemacht werden. Die Geschäftsleitung kommt zum Schluss, dass der von Thomas Pfaff gemachten Äusserung eine zu geringe strafrechtliche Relevanz zukommt, als dass sich ihretwegen die Aufhebung der parlamentarischen Immunität, eines hohen Rechtsgutes, rechtfertigen liesse. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Strafuntersuchung zu einer Bestrafung führen würde, deren Schwere eine Immunitätsaufhebung rechtfertigen würde, wird als sehr klein eingeschätzt.

### 4.3. Abwägung öffentlicher Interessen

Zwei unterschiedliche öffentliche Interessen gilt es gegeneinander abzuwägen: einerseits das öffentliche Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandats und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung insgesamt, andererseits das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Diese zwei Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:

Institutionelle Interessen: Die Straffreiheit soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann, indem die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.

Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landrates: Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Strafverfahren abgeschlossen werden kann; dieses Interesse wächst mit der Schwere der Straftat.

Die Geschäftsleitung ist der Auffassung, dass die Vorwürfe, die alt Landrat Thomas Pfaff für sein Votum vom 25. Juni 2015 gemacht werden, zu wenig schwerwiegend sind. Wenn bereits solche allgemein gehaltenen und nicht auf einzelne Personen abzielenden Äusserungen im Rahmen einer spontanen Parlamentsdebatte dazu führen würden, dass ein Ratsmitglied befürchten muss, eine Strafanzeige gewärtigen zu müssen, würde die Arbeit der Volksvertreter massiv erschwert. Es ist wichtig, dass in einem Parlament nicht «jedes Wort auf die Goldwaage» gelegt werden muss, sondern dass der freie Austausch von Standpunkten und politischen Meinungen, zuweilen auch in zugespitzter Form, möglich bleibt.

Die Immunität ist ein Instrument, dass eben gerade diese freie Debatte ermöglichen und die Parlamentsmitglieder vor allzu leichtfertigen Anschuldigungen oder wenig bedeutenden Strafverfahren schützen soll. Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, ist eine Aufhebung der Straffreiheit vorzunehmen, nämlich einerseits – wie oben ausgeführt – bei einem offensichtlichen Missbrauch dieses Schutzes; und andererseits, wenn eine schwere Straftat vorliegt, womit automatisch auch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Immunität abnimmt.

#### 4.4. Fazit

Im vorliegenden Fall ist keine der oben aufgeführten Voraussetzungen – weder die Offensichtlichkeit des Missbrauchs der Straffreiheit noch die nötige strafrechtliche Relevanz noch eine die Aufhebung der Immunität rechtfertigende Schwere der behaupteten Straftat – gegeben, weshalb der Antrag der Staatsanwaltschaft abzulehnen ist.

#### 5. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat einstimmig, das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Straffreiheit für alt Landrat Thomas Pfaff abzulehnen.

Liestal, 10. September 2015

Für die Geschäftsleitung des Landrates

Der Präsident: Franz Meyer Der Landschreiber: Peter Vetter